

Bekämpfung des Menschenhandels im Straf- und Strafprozeßrecht – Die Rechtslage in Deutschland*

Uwe Hellmann

Inhaltsübersicht

- I Strafbarkeit des Menschenhandels im Strafgesetzbuch
- II. Strafverfolgung und Opferschutz im Menschenhandel

I Strafbarkeit des Menschenhandels im Strafgesetzbuch

1. Nationale Bestimmungen zur Regelung der Strafbarkeit des Menschenhandels

- a. Straftatbestände, Schutzgüter und systematische Einordnung

Das am 19. Februar 2005 in Kraft getretene 37. Strafrechtsänderungsgesetz¹ hat die zuvor in §§ 180b, 181 StGB a.F. geregelten deutschen Strafvorschriften über den Menschenhandel völlig neu gestaltet; sie finden sich nun in den §§ 232 ff. StGB.

Die Reform setzt die Vorgaben des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 und den Rahmenbeschluß des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels um. Insbesondere im Bereich der Ausbeutung der Arbeitskraft waren umfangreiche Erweiterungen und Umgestaltungen der bisherigen Straftatbestände über den Men-

schenshandel erforderlich.² § 232 StGB stellt den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, § 233 StGB zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und § 233a StGB die Förderung des Menschenhandels unter Strafe.

Die Vorschriften schützen die persönliche Freiheit, und zwar die sexuelle Selbstbestimmung in § 232 StGB³ und die Verfügungsgewalt über die eigene Arbeitskraft in § 233 StGB⁴, darüber hinaus aber auch – anders als die Vorgängerregelungen – das Vermögen des ausgebeuteten Opfers⁵. Die Straftaten der §§ 232 bis 233a StGB sind in § 6 Nr. 4 StGB dem Weltrechtsprinzip unterstellt, so daß deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatortes auch auf im Ausland begangene Taten Anwendung findet.

Die neuen Regelungen wurden nicht wieder in den 13. Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), sondern in den 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) eingestellt, um mit dem ebenfalls neu gefaßten Tatbestand des Menschenraubes (§ 234 StGB) einen einheitlichen und erweiterten Komplex der

* Ich danke Herrn cand. iur. Marcel Arendt für seine Unterstützung bei der Anfertigung dieses Berichts.

¹ BGBl. I 2005, S. 239.

² Dazu ausführlich Friedrich-Christian Schroeder, Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, in: NJW 2005, S. 1393-1396 (S. 1393ff.).

³ Jörg Eisele, in Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 232 Rdnr. 7, Joachim Renzikowski, Die Reform der Straftatbestände gegen den Menschenhandel, in: JZ 2005, S. 879-885 (S. 879).

⁴ Herbert Tröndle/Thomas Fischer, StGB, 53. Aufl. 2006, § 233, Rn. 2; Eisele (Fn. 3), § 233 Rdnr. 1.

⁵ Urs Kindhäuser, StGB, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. 2006, § 232 Rn. 1; Tröndle/Fischer (Fn. 4), § 232 Rn. 2b, § 233 Rn. 2.

Strafvorschriften gegen den Menschenhandel zu schaffen.⁶

Teilweise wird die neue Systematisierung als unbefriedigend bezeichnet.⁷ Es trifft zwar zu, daß einige Tatalternativen des § 232 StGB mit der sexuellen Selbstbestimmung eine spezialisierte Freiheitssphäre schützen und deshalb eine Einordnung in den 18. Abschnitt ebenfalls möglich gewesen wäre. Auch bei anderen Straftatbeständen knüpft das Gesetz aber an das Mittel des Angriffs an,⁸ so daß die Einordnung in die Straftaten gegen die persönliche Freiheit durchaus sachgerecht erscheint. Zu § 233 StGB ist zudem anzumerken, daß Sklaverei und Leibeigenschaft in Deutschland nicht existieren und auch nicht etwa faktisch geduldet werden⁹ und die Verwirklichung der Tathandlungen des Verbringens in die Sklaverei, Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft daher eher unwahrscheinlich erscheinen. Die näher liegende Alternative des Verbringens zu einer Beschäftigung unter auffällig ungünstigen Arbeitsbedingungen schützt nicht erst die Freiheit, sondern bereits die (geschwächte) Willenskraft gegen Ausbeutung und ähnelt damit dem Wucher.¹⁰

b. Vorbereitungshandlungen und Versuchsstrafbarkeit

Die im Zusatzprotokoll und im Rahmenbeschluß zur Bekämpfung des Menschenhandels geforderte Vorverlagerung des strafbaren Verhaltens, die dort durch die Verwendung des Merkmals „zum Zwecke“ der Ausbeutung eine Ausgestaltung der Tatbestände als Absichtsdelikte nahelegt, hat der deutsche Gesetzgeber in anderer Weise umgesetzt. §§ 232 Abs. 1, 233 Abs. 1

StGB sind als Erfolgsdelikte ausgestaltet, indem sie die sexuelle Ausbeutung und die Ausbeutung der Arbeitskraft als Erfolge voraussetzen. §§ 232 Abs. 2, 233 Abs. 2 StGB ordnen aber die Versuchsstrafbarkeit an, so daß bereits das unmittelbare Ansetzen zur Ausbeutung unter Strafe steht. § 233a Abs. 1 StGB dehnt die Strafbarkeit auf Förderungshandlungen aus, nämlich auf das Vorschubleisten des Menschenhandels durch Anwerben, Weitergabe, Beherbergen oder Aufnehmen einer anderen Person. Da §§ 232 Abs. 1, 233 Abs. 1, 233a StGB als Vergehenstatbestände (§ 12 Abs. 2 StGB) ausgestaltet sind, ist der Versuch der Beteiligung in diesen Fällen allerdings nicht nach § 30 StGB strafbar. Die Qualifikationstatbestände des Menschenhandels gemäß §§ 232 Abs. 3, 4, 233 Abs. 3 StGB (Handel mit Kindern, schwere Mißhandlung, Herbeiführung einer Lebensgefahr, gewerbs- oder bandenmäßige Begehung, Verwendung von Nötigungsmitteln oder List) sind dagegen Verbrechen im technischen Sinne (§ 12 Abs. 2 StGB), so daß in diesen Konstellationen § 30 StGB gilt, die versuchte Anstiftung und das Sichbereiterklären, die Annahme eines Erbietens sowie das Verabreden zur Tatbegehung oder zur Anstiftung also erfaßt sind. Dadurch wird die Strafbarkeit weit in das Vorfeld der eigentlichen Tatbegehung verlagert.

c. Strafbarkeit von Teilnahme- und Förderungshandlungen

Anstiftung und Beihilfe sind nach den allgemeinen Regeln der §§ 26, 27 StGB auf die Teilnahme am Menschenhandel anwendbar. Wie bereits dargelegt, stellt § 233a StGB zudem die in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses genannten Förderungshandlungen unter Strafe. In der Regel werden diese Handlungen jedoch die Strafbarkeit wegen mittäterschaftlicher Begehung des Menschenhandels oder Beihilfe zum Menschenhandel begründen. Beihilfe zum Menschenhandel gemäß § 232 StGB leistet z.B., wer eine Person von ihrem Heimatort zu dem Ort befördert, an dem sie der Pro-

⁶ BT-Drucks. 15/3045, S. 1, 6f.; BT-Drucks. 15/4048, S. 1.

⁷ Schroeder (Fn. 2), S. 1395.

⁸ Reinhart Maurach/Friedrich-Christian Schroeder/Manfred Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 1, 9. Aufl. 2003, § 12 Rn. 11.

⁹ BGHSt 39, 212, 215.

¹⁰ Schroeder (Fn. 2), S. 1395.

stitution nachgehen soll. Ein Ziel der Einführung des § 233a StGB besteht deshalb darin, Lücken zu schließen, falls die Haupttat das Stadium des strafbaren Versuchs nicht erreicht hat oder lediglich ein in Deutschland strafloser Versuch der Beihilfe vorliegt.¹¹ § 233a StGB stellt daher einen verselbständigten Beihilfetatbestand dar, der typische Teilnahme- zu täterschaftlich begangenen Förderungshandlungen erklärt.¹² Eine weitere Konsequenz besteht in der Strafschärfung für die genannten Beihilfehandlungen, da der Strafraum des § 233a StGB höher ist als die nach Maßgabe der nach §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderte Strafe für die Beihilfe zum Menschenhandel.

d. Auffangbestimmungen bei Ablehnung des Menschenhandels

Den wichtigsten Auffangtatbestand im Falle einer Ablehnung des Menschenhandels stellt der bereits erwähnte § 233a StGB dar,¹³ der bereits bestimmte Förderungshandlungen unter Strafandrohung stellt. Einschlägig können zudem andere Straftaten gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung sein. Ist dem Täter der Menschenhandelsvorsatz nicht nachzuweisen, kommt z.B. eine Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§§ 176ff. StGB), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB), Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) oder Zuhälterei (§ 181a StGB) in Betracht. Darüber hinaus können die §§ 96f. AufenthG, die das Einschleusen von Ausländern mit Strafe bedrohen, als Auffangtatbestände eingreifen.

2. Regelungsinhalt, Tatbestandsaufbau und Strafmaß der einzelnen Straftatbestände

a. Definition des Menschenhandels

Eine ausdrückliche Definition des Menschenhandels enthalten die §§ 232ff. StGB nicht. Da die Tatbestände überwiegend nicht als Absichts-, sondern als Erfolgsdelikte ausgestaltet sind, ist nicht leicht abzuschätzen, ob sie die internationalen Vorgaben vollständig umsetzen, zumal die Konkretisierung durch die Rechtsprechung noch fehlt. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des Allgemeinen Teils über Täterschaft, Teilnahme und Versuch dürften aber zumindest keine wesentlichen Lücken existieren. Die Tatbestände gehen über die Vorgaben des Zusatzprotokolls (Ausnutzung einer besonderen Hilflosigkeit) und des Rahmenbeschlusses (Ausnutzen einer Position der Schwäche in einer Weise, daß die betroffene Person keine wirkliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, als sich dem Mißbrauch zu beugen) zum Teil sogar hinaus, weil nach deutschem Recht die Ausnutzung der Hilflosigkeit genügt.¹⁴

b. Tathandlungen, Tatmittel und Tat-zweck

Der in § 232 Abs. 1 StGB geregelte Grundtatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unterscheidet zwei Tathandlungen, deren Erfolge jeweils darin bestehen, daß eine andere Person zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bzw. zur Vornahme oder Duldung ausbeuterischer sexueller Handlungen gebracht wird. Tathandlung des § 232 Abs. 1 S. 1 StGB ist die Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit des Opfers, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist. Eine solche Schwächesituation ist jedoch nur erforderlich, wenn das Opfer älter als einundzwanzig Jahre ist, denn nach § 232 Abs. 1 S. 2

¹¹ BT-Drucks. 15/4048, S. 13.

¹² Ebenda; *Renzikowski* (Fn. 3), S. 882.

¹³ BT-Drucks. 15/4048, S.13.

¹⁴ *Schroeder* (Fn. 2), S. 1395.

StGB ist es generell strafbar, eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sonstigen ausbeuterischen sexuellen Handlungen zu bringen. Die Neufassung dehnt die Strafbarkeit aus, da die §§ 180b Abs. 2, 181 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB a.F. in den dort genannten Fällen nur Handlungen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution unter Strafe stellten. Der Strafrahmen des Grundtatbestandes ist zudem gegenüber der alten Rechtslage zum Teil erhöht worden, da nun generell Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren angedroht ist.

§ 232 Abs. 3 und 4 StGB enthalten Verbrechenstatbestände im technischen Sinne des § 12 Abs. 1 StGB mit einem Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. § 232 Abs. 3 StGB qualifiziert den Grundtatbestand, wenn ein Kind, d.h. eine Person unter vierzehn Jahren, Opfer der Tat ist (Nr. 1), der Täter das Opfer körperlich schwer mißhandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt (Nr. 2) oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt (Nr. 3). Der erhöhte Strafrahmen ist nach § 232 Abs. 4 StGB zudem anwendbar, wenn der Täter eine andere Person durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder mit List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bzw. anderen ausbeuterischen sexuellen Handlungen bringt (Nr. 1) oder der Täter sich des Opfers mit diesen Mitteln bemächtigt, um es zu diesen Handlungen zu bewegen (Nr. 2).

§ 232 Abs. 5 StGB sieht geringere Strafrahmen für minder schwere Fälle des Grundtatbestandes (drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) und für die Qualifikationstatbestände (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre) vor. Ein minder schwerer Fall kann z.B. vorliegen, wenn die sexuellen Handlungen nur geringfügig über der Erheblichkeitsschwelle des § 184f Nr. 1 StGB liegen oder – im Falle des § 232 Abs. 1 S. 2 StGB – das Opfer die Altersgrenze von einundzwanzig Jahren fast erreicht hat, bei Fehlen schädigender oder

ausbeuterischer Tendenz oder bei Veranlassung einer freiwilligen Prostitutionstätigkeit.¹⁵

§ 233 StGB, der den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft unter Strafe stellt, ist § 232 StGB nachgebildet, die sexuelle Ausbeutung wird lediglich ersetzt durch die Ausbeutung der Arbeitskraft, d.h. die Verbringung in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung zu auffällig ungünstigen Arbeitsbedingungen. Die Grund- und Qualifikationstatbestände stimmen mit denen des § 232 StGB ansonsten völlig überein. Die – vom Rahmenbeschluß abweichende – systematische Anordnung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung vor dem Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft im deutschen Strafrecht wird in der Literatur als „dubios und populistisch“ mit der Begründung kritisiert, Sklaverei und Knechtschaft seien die schwersten Angriffe auf die persönliche Freiheit und hätten deshalb an den Anfang des Regelungskomplexes gehört.¹⁶

Der Auffangtatbestand des § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels), der einen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, soll Strafbarkeitslücken der §§ 232, 233 StGB schließen, indem die Vorschrift in Abs. 1 das Vorschubleisten des Menschenhandels durch Anwerben, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und Aufnahme des Opfers zu täterschaftlichen Handlungen erhebt.¹⁷ Damit wurde zwar der weite Katalog der Förderungshandlungen aus dem Rahmenbeschluß übernommen, der deutsche Gesetzgeber wandelte aber die vorgesehenen Absichtsdelikte durch die Formulierung „einem Menschenhandel Vorschubleisten, indem er ...“ in Erfolgsdelikte um. Obwohl der Versuch nach § 233a Abs. 2 StGB strafbar ist, dürfte das deutsche Straf-

¹⁵ BGH, NStZ-RR 2006, S. 306.

¹⁶ Schroeder (Fn. 2), S. 1395.

¹⁷ BT-Drucks. 15/4048, S. 13 f.

recht hier hinter den internationalen Vorgaben zurückbleiben.¹⁸ „Vorschubleisten“ setzt nämlich eine bereits nach Zeit, Ort und Beteiligten konkretisierte Zieltat voraus.¹⁹

§ 233a Abs. 2 greift die im Rahmenbeschluss geforderten Qualifikationen auf. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist das „Vorschubleisten“ bedroht, wenn ein Kind Opfer der Tat ist (Nr. 1), eine schwere körperliche Mißhandlung oder eine Todesgefahr verursacht wird (Nr. 2) oder der Täter die Tat mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbs- oder bandenmäßig begeht (Nr. 3).

c. Einverständnis des Opfers als Strafbarkeitsausschluss?

Das Einverständnis des Opfers läßt die Strafbarkeit wegen Menschenhandels nicht entfallen. Die Einwilligung in die Tat – ausdrücklich nur für Körperverletzungsdelikte in § 228 StGB geregelt – stellt zwar nach deutschem Strafrechtsverständnis grundsätzlich für alle individualrechtsgutschützenden Straftatbestände einen Rechtfertigungsgrund dar,²⁰ da der Schutz durch das Strafrecht in diesen Fällen disponibel ist. Soweit §§ 232ff. StGB eine Zwangslage oder die Hilflosigkeit voraussetzen, scheitert die Wirksamkeit einer Einwilligung aber bereits an diesen Willensmängeln. Für den Menschenhandel muß zudem die Einschränkung des § 228 StGB, daß die Tat trotz Einwilligung rechtswidrig ist, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt, entsprechend gelten,²¹ zumal Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses die Unerheblich-

keit des Einverständnisses eines Opfers von Menschenhandel feststellt.

d. Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten

Auch nach der Neuregelung des Menschenhandels bleiben die Freier einer Zwangsprostituierten straflos. Deshalb konnte ein bekannter Fernsehjournalist, der sexuelle Dienste von Zwangsprostituierten in Anspruch genommen hatte, nicht bestraft werden. Auch die Ermittlungsverfahren gegen Bundeswehrangehörige, die als Mitglieder der KFOR im Kosovo Bordelle besucht hatten, in denen nachweislich Zwangsprostituierte ausgebeutet wurden, wurden mangels Strafbarkeit eingestellt. Es liegt jedoch ein Gesetzentwurf des Bundesrates²² vor, der die Einführung von Tatbeständen gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern vorsieht, um auch die „Freier“ strafrechtlich verfolgen zu können. Der von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme²³ begrüßte Vorschlag beruht im wesentlichen auf früheren Entwürfen, die in der 15. Legislaturperiode nicht mehr abschließend beraten werden konnten.²⁴ Mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe soll nach § 232a E-StGB künftig bestraft werden, „wer die durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffene Lage des Opfers eines Menschenhandels dadurch mißbraucht, daß er sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder von diesem an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen läßt“.

Dieser Tatbestand wird nicht alle Strafbarkeitslücken schließen können, weil Vorsatz des Freiers erforderlich ist. Die subjektive Tatseite dürfte häufig jedenfalls nicht nachweisbar sein, wenn erkennbare Anhaltspunkte für Zwangsprostitution, wie etwa vergitterte Fenster, abgeschlossene

¹⁸ Schroeder (Fn. 2), S. 1396.

¹⁹ Karl Lackner/Kristian Kühl, StGB 25. Aufl. 2004, § 180 Rn. 4.

²⁰ Johannes Wessels/Werner Beulke, StGB-AT, 36. Aufl. 2006, Rn. 361.

²¹ Die allgemeine Erstreckung dieser Einschränkung auf andere Tatbestände ist allerdings strittig, siehe z.B. Karl Lackner/Kristian Kühl, StGB, 26. Aufl. 2006, Vor § 32 Rn. 18.

²² BT-Drucks. 16/1343.

²³ Ebenda, S. 10f.

²⁴ BR-Drucks. 140/05 (Beschluss), BT-Drucks. 15/5326.

Türen, blaue Flecken, mangelnde Sprachkenntnisse oder das Vorhandensein von „zweifelhaften“ Personen, die der Prostituierten sogleich das Geld abnehmen, fehlen. Die im Hintergrund agierenden Personen werden – schon zu ihrem eigenen Schutz – regelmäßig versuchen, Anzeichen für die Zwangsausübung nicht sichtbar werden zu lassen, so daß solche Umstände wohl nur ausnahmsweise wahrzunehmen sein werden. Im übrigen kann auf andere Weise, z.B. durch Wegnahme der Ausweispapiere oder gezielte Einschüchterungen, auch Drohungen gegen Familienmitglieder des Opfers, wirksam Druck ausgeübt werden. Zur Beseitigung dieser Beweisschwierigkeiten enthielt ein früherer Gesetzentwurf einen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedrohten Tatbestand für den Fall des leichtfertigen Verkennens der Zwangslage des Opfers.²⁵ In den aktuellen Entwurf wurde er jedoch nicht aufgenommen.

Die Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens ist wünschenswert, da die Strafbarkeit der Freier einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung leisten kann, denn erst die Nachfrage schafft das Angebot. Selbst wenn die Strafbarkeit in der Praxis nicht selten mangels Nachweisbarkeit des Vorsatzes des Freiers scheitern würde, kann die Strafdrohung potentielle „Kunden“ davon abhalten, die Dienste einer Prostituierten in Anspruch zu nehmen, wenn die Umstände dubios sind. Auf einen Leichtfertigkeitstatbestand sollte allerdings – wie vorgesehen – verzichtet werden. Zum einen ist schon zweifelhaft, ob er die Beweisprobleme beseitigen könnte,²⁶ denn es müßten ebenfalls objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zwangsprostitution vorliegen, die den Vorwurf rechtfertigen, der Freier habe die Zwangslage des Opfers grob fahrlässig verkannt. Zum an-

deren erscheint es fragwürdig, die „Anschlußtat“ des Freiers schon bei Leichtfertigkeit, die „Vortat“ dagegen nur bei vorsätzlicher Begehung zu bestrafen, zumal die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Prostitution fließend und nicht immer eindeutig erkennbar ist. Das deutsche Strafrecht verzichtet deshalb bislang zutreffend auf Straftatbestände, die eine fahrlässige Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts sanktionieren.²⁷

II. Strafverfolgung und Opferschutz im Menschenhandel

1. Aktuelle Situation

Im Jahr 2005 wurden 317 abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit 642 Opfern²⁸ und 683 Tatverdächtigen registriert.²⁹ Die tatsächliche Situation beschreiben diese Zahlen sicher nicht, da sie das Dunkelfeld nicht betreffen.

Der Menschenhandel wird mit recht drastischen Strafen geahndet.³⁰ Es wurden überwiegend mittel- oder langfristige Freiheitsstrafen verhängt, die im Durchschnitt 33 bzw. 34 Monate betragen.

Die strafrechtliche Verfolgung des Menschenhandels hängt insbesondere von der Verfügbarkeit tragfähiger Zeugenbeweise ab. Die Staatsanwaltschaften sind regelmäßig zur Einstellung des Verfahrens gezwungen, wenn die Opfer nicht aussagebereit oder unglaubwürdig sind.³¹ Die Ursachen dieser Nachweisschwierigkeiten liegen auf der Hand. Die Täter üben oft durch

²⁵ BR-Drucks. 140/05.

²⁶ Joachim Renzikowski, An den Grenzen des Strafrechts – Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, in: ZRP 2005, S. 213-217 (S. 215).

²⁷ Renzikowski (Fn. 26), S. 215.

²⁸ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Menschenhandel 2005 – Kurzfassung, S. 3f.

²⁹ Ebenda, S. 6.

³⁰ Vgl. Anette Herz/Eric Minthe, Straftatbestand Menschenhandel – Verfahrenszahlen und Determination der Strafverfolgung, 2006, S. 33f.; Anette Herz, Menschenhandel – Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, 2006, S. 34.

³¹ Herz (Fn. 30), S. 23.

Täuschung oder Androhung bzw. Anwendung von Zwang oder Gewalt massiven Druck auf die Opfer aus. Hinzu kommt, daß die ausländischen Opfer nicht selten selbst Beschuldigte eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind und deshalb die Abschiebung befürchten.

Die Durchführung des Strafverfahrens gegen die an dem Menschenhandel Beteiligten kann zudem scheitern, wenn die Opfer vor Abschluß des Verfahrens abgeschoben werden. Die Strafverfolgungsbehörden haben nach bestehender Rechtslage keine Möglichkeit, die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auszusetzen, wenn die/der Betroffene die Mitwirkung an dem Strafverfahren verweigert und auch sonst (noch) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie/er Opfer eines Menschenhandeldelikts ist, da dann kein erhebliches öffentliches Interesse an dem weiteren Aufenthalt in Deutschland besteht.³²

2. Grundsätze des Strafprozesses und Anforderungen im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis

Das Ermittlungs- oder Vorverfahren (§§ 155-177 StPO) steht in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft und dient dazu, daß sie sich Klarheit verschafft, ob die öffentliche Klage beim Strafgericht zu erheben ist. Das Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich, dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger stehen aber gewisse Anwesenheits- und Beteiligungsrechte zu. Gemäß § 168c Abs. 2 StPO ist der Verteidiger zur Anwesenheit bei einer richterlichen Vernehmung von Zeugen – und Sachverständigen – berechtigt. Grundsätzlich steht zwar auch dem Beschuldigten ein Teilnahmerecht zu, ihm kann aber gemäß § 168c Abs. 3 StPO die Anwesenheit verweigert werden, wenn seine Teilnahme den Untersuchungszweck gefährden würde. Der Verteidiger darf mit dieser Be-

gründung dagegen nicht ausgeschlossen werden. Ein Recht des Verteidigers zur Anwesenheit bei Vernehmungen von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei und auf Benachrichtigung vom Termin besteht nach h.M.³³ nicht, weil §§ 161a, 163a Abs. 4, 5 StPO dies nicht vorsehen. Gefährdet die Teilnahme des Verteidigers im konkreten Fall den Untersuchungserfolg nicht, so fehlt aber ein tragfähiger Grund für die Versagung der Anwesenheit.³⁴ Dem Verteidiger ist zudem nach § 147 Abs. 1 StPO Akteneinsicht und die Besichtigung von Asservaten zu gewähren. Ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht gilt allerdings erst nach Abschluß der Ermittlungen. Bis dahin kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 147 Abs. 2 StPO die Einsichtnahme verweigern. Zur effektiven Vorbereitung der gerichtlichen Anfechtung einer Haftentscheidung ist aber zumindest eine Teilakteneinsicht hinsichtlich der für die Haftentscheidung relevanten Tatsachen und Beweismittel zu gewähren.³⁵ Der Beschuldigte selbst hat grundsätzlich³⁶ kein Akteneinsichtsrecht. Allerdings darf – und muß – der Verteidiger ihn in der Regel über den Akteninhalt informieren und ihm angefertigte Kopien überlassen.³⁷ Die Rechtsprechung³⁸ und ein Teil der Literatur³⁹ halten die Weitergabe zwar für unzulässig, wenn die vollständige Information

³² Vgl. § 25 Abs. 4 AufenthG.

³³ BGHSt 46, 93, 96; Hans-Heiner Kühne, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2006, Rn. 226; Otfried Ranft, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 4; Claus Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 19 Rn. 62.

³⁴ Uwe Hellmann, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Rn. 496.

³⁵ BGH (Ermittlungsrichter), NJW 1996, 734. Siehe auch EGMR, NJW 2002, S. 2013ff.; S. 2015ff.; S. 2018ff.

³⁶ Ein Miteinsichtsrecht ist dem Beschuldigten jedoch zu gewähren, wenn er allein den Akteninhalt verstehen kann, OLG Köln, StV 1999, 12.

³⁷ BGHSt 29, 99, 102; OLG Frankfurt, NSTz 1981, 144, 145; Lutz Meyer-Gößner, StPO, 49. Aufl. 2006, § 147 Rn. 20.

³⁸ BGHSt 29, 99, 103.

³⁹ Werner Beulke, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2006, Rn. 160; Meyer-Gößner (Fn. 37), § 147 Rn. 21.

den Untersuchungserfolg gefährden würde. Die Verhinderung einer Gefährdung des Untersuchungserfolges ist aber nicht Aufgabe des Verteidigers, sondern der Staatsanwaltschaft, die bei einer solchen Gefahr die Akteneinsicht verweigern kann.⁴⁰ Der Verteidiger darf seinen Mandanten jedoch dann nicht unterrichten, wenn er weiß, daß dieser die Informationen zu einem strafbaren oder prozessual unzulässigen Verhalten nutzen wird.⁴¹

Die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht ist gemäß § 169 GVG grundsätzlich öffentlich. §§ 171a, 171b, 172 GVG eröffnen jedoch Möglichkeiten, die gesamte Öffentlichkeit oder einzelne Personen für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Teil davon auszuschließen. Die Urteilsverkündung ist gemäß § 173 Abs. 1 GVG öffentlich, doch können die Urteilsgründe insgesamt oder ein Teil davon bei Vorliegen der §§ 171b, 172 GVG unter Ausschluß der Öffentlichkeit verkündet werden (§ 173 Abs. 2 GVG). Die Verkündung des Urteilstenors erfolgt aber auch in diesen Fällen öffentlich.

Das Gericht darf das Urteil grundsätzlich nur auf Tatsachen stützen, die es in der Hauptverhandlung selbst festgestellt und mündlich erörtert hat. Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit ergänzen sich. Als formelle Unmittelbarkeit wird der Grundsatz bezeichnet, daß die Entscheidung ausschließlich auf Wahrnehmungen beruhen darf, die das Gericht in der Hauptverhandlung selbst getroffen hat.⁴² Eine weitere Konsequenz des Unmit-

telbarkeitsgrundsatzes besteht darin, daß sich die Beweisaufnahme grundsätzlich nicht auf Beweissurrogate beschränken darf, sondern in der Regel die Beweismittel heranzuziehen sind, die der Beweistatsache am nächsten sind (sog. materielle Unmittelbarkeit).⁴³ Deshalb bestimmt § 250 StPO, daß dann, wenn der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, diese Person, also der Zeuge, zu vernehmen ist und seine Vernehmung nicht durch die Verlesung eines früheren Vernehmungsprotokolls ersetzt werden darf. Allerdings regelt § 251 StPO einige Ausnahmefälle, die eine Verlesung einer früheren Zeugenaussage gestatten. Darüber hinaus ist auch die Vernehmung eines „Zeugen vom Hörensagen“ nicht generell unzulässig.⁴⁴ Der unmittelbare Zeuge muß aber vernommen werden, wenn er erreichbar ist,⁴⁵ zumal die Amtsaufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) die Benutzung des zuverlässigsten Beweismittels – und das ist in der Regel der unmittelbare Zeuge – gebietet.⁴⁶

Eine Ausprägung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes besteht zudem darin, daß die Hauptverhandlung in ununterbrochener Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten durchzuführen ist. Diese Regelung gilt gemäß § 226 StPO für die (Berufs-)Richter und Schöffen sowie die Staatsanwaltschaft und gemäß § 231 Abs. 1 StPO grundsätzlich für den Angeklagten und darüber hinaus gemäß § 145 Abs. 1 StPO für den Verteidiger im Falle einer notwendigen Verteidigung.

⁴⁰ Jörg Burkhard, Zum Recht des Strafverteidigers auf Akteneinsicht in strafrechtlichen Verfahren, in: *wistra* 1996, S. 171-176, (S. 173); Klaus Lüderssen, in: Löwe-Rosenberg, StPO und GVG, 25. Aufl. 1997ff., § 147 StPO Rn. 127.

⁴¹ Hellmann (Fn. 34), Rdnr. 500; Wilhelm Krekeler, Strafrechtliche Grenzen der Verteidigung, in: *NStZ* 1989, S. 146-153 (149); Kühne (Fn. 33), Rdnr. 220.

⁴² Klaus Geppert, Der Zeuge vom Hörensagen, in: *Jura* 1991, S. 538-545, (541); Heiko-Hartmut Lesch, Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren, in: *JA* 1995, 691ff.

⁴³ Beulke (Fn. 39), Rn. 24.

⁴⁴ BGHSt 17, 382, 383ff.; 29, 390, 391; 36, 159, 162; Geppert, (Fn. 42), S. 541.

⁴⁵ BGH, StV 2003, 485, OLG Brandenburg, *NStZ* 2002, S. 611ff.

⁴⁶ BGHSt (GS) 32, 115, 123; BGH, *NStZ* 2004, 50; Geppert (Fn. 42), S. 541ff.

3. *Wirksame Strafverfolgung und rechtliche Situation von Opfern und Zeugen von Menschenhandel im Zusammenhang mit der Strafverfolgung*

a. Rechtslage der Opfer im Bereich des Aufenthaltsrechts

Da die Aussage des Opfers in einem Menschenhandelsprozeß oft das wichtigste Beweismittel darstellt, wird eine frühzeitige Abschiebung des Opfers regelmäßig die Strafverfolgung verhindern. Das illegal eingereiste Menschenhandelsopfer unterliegt nach aktueller Rechtslage generell der Ausreisepflicht des § 50 Abs. 1 AufenthG und ihm droht eine Abschiebung gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG. Die Vier-Wochen-Frist zur Ausreise, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 42 AuslG a.F. geregelt war, gilt für die Durchführung des AufenthG nicht mehr. Allerdings kann gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, „solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliches öffentliches Interesse“ (z.B. als Zeuge im Strafprozeß gegen Menschenhändler zur Verfügung zu stehen) eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Zudem kann das Verlassen des Bundesgebietes im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte gemäß § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG bedeuten, z.B. wenn eine konkrete oder höchst wahrscheinliche Gefährdung des Zeugen im Heimatland durch Täter oder täternahe Kreise zu befürchten ist. Unklar ist allerdings, ob § 25 Abs. 4 AufenthG von der gesetzlichen Systematik her nur auf Personen anwendbar ist, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind. Auf unerlaubt ins Bundesgebiet eingereiste Menschenhandelsopfer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, würde die Vorschrift bei einem solchen Verständnis keine Anwendung finden. Um die Unklarheit zu beseitigen, sieht der Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der sozialen Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die ohne Aufenthaltsstatus in

Deutschland leben“⁴⁷ eine Erweiterung des § 25 Abs. 4 AufenthG vor. Danach ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233, 233a StGB oder § 10 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu erteilen, wenn die Person keine Verbindung mehr zu den Beschuldigten hat, zur Aussage im Strafverfahren bereit ist und ohne deren Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Die Vorschrift setzt nach dem Willen der Entwurfsverfasser (Abgeordnete der Fraktion Bündnis90/Die Grünen) nicht voraus, daß die Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar ist, weil § 25 Abs. 4 AufenthG keine § 55 Abs. 4 AuslG a.F. entsprechende Einschränkung („nur“) enthält.⁴⁸ Obwohl das Änderungsgesetz Artikel 8 der Richtlinie 2004/81/EG umsetzen soll, enthält es keine Regelung, daß dem Opfer für die Entscheidung, ob es mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten will, eine Frist einzuräumen ist. Die Entwurfsbegründung schlägt allerdings eine „verwaltungsinterne“ Lösung vor. Die Ausländerbehörden sollen angewiesen werden, bei potentiellen Menschenhandelsopfern eine Ausreisefrist gemäß § 50 Abs. 2 AufenthG von mindestens vier Wochen zu bestimmen, damit das Opfer über eine Kooperation mit den Ermittlungsbehörden entscheiden kann.⁴⁹

b. Rechtslage der Opfer und Zeugen in Strafverfahren wegen Menschenhandels

aa. *Opfer- und zeugenschützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung*

In der Praxis üben die Täter nicht selten massiven Druck auf das Menschenhandelsopfer aus, um zu verhindern, daß es in der öffentlichen Hauptverhandlung die für die gerichtliche Entscheidung relevanten Wahrnehmungen offenbart. Die Rechtspre-

⁴⁷ BT-Drucks. 16/445.

⁴⁸ Ebenda, S. 8.

⁴⁹ Ebenda, S. 8.

chung fordert, die Persönlichkeitsrechte des Zeugen zu schützen, soweit sich dies mit dem Interesse an der Sachaufklärung vereinbaren läßt.⁵⁰

Das deutsche Strafprozeßrecht eröffnet inzwischen zahlreiche Möglichkeiten des Zeugenschutzes. Nach § 68 Abs. 2, 3 StPO kann dem Zeugen gestattet werden, auf die Angabe seines Wohnortes oder seiner Identität zu verzichten, wenn der Zeuge oder eine andere Person durch die Offenlegung gefährdet wäre. Die Unterlagen, die zu einer Identifizierung des Zeugen führen können, werden nicht zu den Akten genommen (§ 68 Abs. 3 S. 3, 4 StPO). Nach § 247 S. 1 StPO kann der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder Zeuge in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen wird. Die vorübergehende Ausschließung des Angeklagten ist zudem gemäß § 247 S. 2 StPO zulässig, wenn die Anwesenheit des Angeklagten bei der Vernehmung zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung des Zeugen führen kann. Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK steht nach Auffassung des BGH⁵¹ dem Verzicht auf eine Konfrontation des Zeugen mit dem Angeklagten/Beschuldigten aus Gründen des Zeugenschutzes oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen zwar nicht generell entgegen. Die Vorschrift gebietet aber, daß der Angeklagte in der Regel die Gelegenheit erhalten muß, den Zeugen zu dem Zeitpunkt, in dem dieser seine Aussage macht, also ggf. schon im Ermittlungsverfahren, oder in einem späteren Verfahrensstadium entweder selbst zu befragen oder befragen zu lassen. Unter Umständen könne die Einschränkung des Fragerechts des Angeklagten durch die Anwesenheit des Verteidigers und eine Befragung des Zeugen durch ihn kompensiert werden. Dem – von der Vernehmung ausgeschlossenen – Beschuldigten sei des-

halb schon im Ermittlungsverfahren ein Verteidiger zu bestellen, wenn zum Zwecke der Beweissicherung ein zentraler Belastungszeuge ermittelungsrichterlich vernommen wird.⁵² Das Unterlassen der Bestellung des Verteidigers führe zwar nicht zu einem Verbot der Verwertung des Beweisergebnisses durch Rückgriff auf den Vernehmungsrichter in der Hauptverhandlung, der Beweiswert des Vernehmungsergebnisses sei aber gemindert.⁵³

Während der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich des Zeugen kann gemäß § 171b GVG die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Noch weiter geht der Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen unter sechzehn Jahren. § 241a Abs. 1 StPO legt ihre Vernehmung in die Hände des Vorsitzenden. Wollen die übrigen Beteiligten den Zeugen befragen, so müssen sie ihre Fragen grundsätzlich über den Vorsitzenden des Gerichts stellen; eine unmittelbare Befragung findet nur statt, wenn kein Nachteil für den Zeugen zu befürchten ist (§ 241a Abs. 2 StPO). Während der Vernehmung des jugendlichen Zeugen können zudem die Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 4 GVG und der Angeklagte nach § 247 S. 2 StPO ausgeschlossen werden, wenn seine Gegenwart einen erheblichen Nachteil für das Wohl des jugendlichen Zeugen befürchten läßt. § 247a StPO gestattet zudem eine Videovernehmung, wenn die Vernehmung in Gegenwart der in der Hauptverhandlung anwesenden Personen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen begründet, die nicht in anderer Weise abgewendet werden kann.⁵⁴ Unter denselben Voraussetzungen darf gemäß § 168e StPO schon im Ermittlungsverfahren eine Videovernehmung des Zeugen durch den Richter durchgeführt werden; die Vernehmung wird den Anwesenheitsberechtigten simultan in Bild und Ton

⁵⁰ BGHSt 48, 372; BGH, NJW 2005, 1519, 1520f.

⁵¹ BGHSt 46, 93, 96f.

⁵² BGHSt 46, 93, 99ff.

⁵³ BGHSt 46, 93, 103ff.

⁵⁴ BGH, NSTZ 2000, 440, 441.

übertragen. Eine Videoaufzeichnung der Zeugenaussage soll im Ermittlungsverfahren nach § 58a Abs. 1 StPO gefertigt werden, wenn ein Zeuge unter sechzehn Jahren Verletzter der Straftat ist, oder wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen wird und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Videoaufzeichnung soll in der Hauptverhandlung gemäß § 247a S. 4 StPO erfolgen, wenn damit zu rechnen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann.

Der Zeuge ist grundsätzlich uneingeschränkt zur Aussage verpflichtet. Besteht die Gefahr, daß sich der Zeuge durch seine Aussage selbst wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit belasten würde – was in Menschenhandelsverfahren wegen Verstoßes gegen das AufenthG möglich erscheint –, so darf der Zeuge gemäß § 55 StPO die Antwort auf Fragen verweigern, wenn er sich – oder einen Angehörigen – der Gefahr einer Verfolgung aussetzen würde.

Spezielle Regelungen über die Aufnahme von Menschenhandelsopfern in Zeugenschutzprogramme gibt es in Deutschland zwar nicht. Es gelten aber die allgemeinen Vorschriften. Das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) vom 11. Dezember 2001 enthält – ergänzend zu bundes- und landesrechtlichen Regelungen – eine Reihe polizeilicher Zeugenschutzmaßnahmen, die bei Gefahren für einen unverzichtbaren Zeugen oder seinen Angehörigen ergriffen werden können. Es ermöglicht beispielsweise den Zeugenschutzdienststellen – des Bundeskriminalamts oder eines Landeskriminalamts – sowie allen anderen Stellen auf deren Ersuchen personenbezogene Daten der zu schützenden Person zu sperren und die Übermittlung zu verweigern (§ 4 ZSHG) oder ihr eine Tarnidentität zu verschaffen, mit der

sie am Rechtsverkehr teilnehmen kann (§ 5 ZSHG).⁵⁵

bb. Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtslage von Menschenhandelsopfern im Strafverfahren

Der schwierigen Lage der Opfer des Menschenhandels im Strafverfahren wird in Deutschland inzwischen weitgehend Rechnung getragen. Es existieren so genannte Opferhilfseinrichtungen, die dem Opfer Betreuung und Schutz angeeignet lassen. Die Betroffenen sind gemäß § 406h Abs. 3 StPO auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe durch solche Einrichtungen zu erhalten, hinzuweisen. Der professionellen Betreuung der von Menschenhandel Betroffenen wird hohe Relevanz beigemessen, zumal dadurch die Aussagebereitschaft erhöht und die Qualität der Aussagen gefördert wird.⁵⁶ Als wichtige Aspekte der Opferzeugenbetreuung gelten die psychosoziale und medizinische Betreuung, die Unterbringung, die Prozeßbegleitung und die Entwicklung beruflicher Perspektiven.⁵⁷ Die durch Kooperationsvereinbarungen geregelte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen bezweckt neben dem Schutz der Menschenhandelsopfer die effektive Strafverfolgung, indem Indikatoren zur Identifizierung der Opfer, eine frühzeitige Einbindung der Fachberatungsstellen bei einer Verdachtslage auf Menschenhandel und

⁵⁵ Hellmann (Fn. 34), Rn. 537.

⁵⁶ Vgl. Barbara Koelges/Birgit Thoma/Gabriele Welter-Kaschub, Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen – eine Analyse von Gerichtsakten, 2002, S. 149.

⁵⁷ Vgl. Elvira Niesner/Christina Jones-Pauly, Frauenhandel in Europa, 2001, S. 226f.; Koelges/Thoma/Welter-Kaschub (Fn. 56), S. 152ff.; Eva Schaab, Kooperation zwischen Fachberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden – Schutz und Betreuung von Opferzeuginnen, in: Solwodi e. V. (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, 2003, S. 157ff.

Entscheidungskriterien für Zeugenschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.⁵⁸

Gerade in Menschenhandelsverfahren ist auch die möglichst frühzeitige Einbindung professioneller rechtlicher Berater notwendig.⁵⁹ Den Betroffenen kann bereits im Ermittlungsverfahren bei Vernehmungen ein Rechtsbeistand nach Maßgabe der §§ 406f, 68b StPO beigeordnet werden. Darüber hinaus haben die Opfer das Recht, sich dem Verfahren gegen die Täter als Nebenkläger anzuschließen. Seit der Neuregelung der Menschenhandelstatbestände durch das 37. StrÄndG sind §§ 232-233a StGB gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1d StPO nebenklagefähig. Die Rechte des Nebenklägers ergeben sich aus § 397 StPO. In Verfahren wegen der Verbrechensalternativen der §§ 232ff. StGB ist dem zur Nebenklage berechtigten Opfer auf dessen Antrag unentgeltlich ein Rechtsanwalt zur Vertretung seiner Interessen im Strafverfahren zu bestellen (§ 397a Abs. 1 S. 1 StPO). Jugendlichen Opfern und solchen, die ihre Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen können, ist auch dann ein Rechtsbeistand zu bestellen, wenn die Tat ein Vergehen ist (§ 397a Abs. 1 S. 2 StPO). Nach § 406h Abs. 1 StPO hat ein entsprechender Hinweis auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand sowie auf die Befugnis, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, schon vor der Vernehmung des Betroffenen zu erfolgen.

cc. Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Strafverfahren wegen Menschenhandels

Trotz der besonderen Bedeutung von Aussagen der Opfer des Menschenhandels für die Aufklärung solcher Taten bedarf es selbstverständlich weiterer, insbesondere heimlicher Ermittlungsmaßnahmen, um die Effizienz der Strafverfolgung zu ge-

währleisten. Das deutsche Strafprozessrecht ermöglicht in Strafverfahren wegen Menschenhandels den Einsatz des gesamten Instrumentariums verdeckter Ermittlungshandlungen.

Bei Vorliegen eines einfachen Anfangsverdachts ist gemäß § 100f Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 StPO ohne Beschränkung auf bestimmte Straftaten die heimliche Anfertigung von Fotos, Film- und Videoaufnahmen des Beschuldigten und nach Maßgabe des § 100f Abs. 3 S. 2 StPO von Nichtverdächtigen zulässig. In Fällen mindestens mittlerer Kriminalität, also auch in Menschenhandelsverfahren, erlaubt § 100f Abs. 1 Nr. 2 StPO zudem den Einsatz sonstiger technischer Mittel zu Observationszwecken (z.B. Nachtsichtgeräte, Peilsender, Bewegungsmelder, GPS-Empfänger in Kraftfahrzeugen) gegen den Beschuldigten und gemäß § 100f Abs. 3 S. 3 StPO gegen seine Kontaktpersonen.⁶⁰ Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 163f StPO dürfen der Beschuldigte und seine Kontaktpersonen längerfristig observiert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Rasterfahndung gemäß §§ 98a, b StPO, die auch bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit sowie bei einer gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung zulässig ist, um kriminalistisch relevante Informationen zu gewinnen. Ferner kann eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gemäß § 163e StPO erfolgen, um aus Informationen außerhalb des laufenden Ermittlungsverfahrens und anhand polizeilicher Personen- oder Fahrzeugkontrollen ein „Bewegungsbild“ einer Person und ihrer Begleiter erstellen zu können. Auf diese Weise können Querverbindungen und Zusammenhänge inner-

⁵⁸ Vgl. Herz/Minthe (Fn. 30), S. 205.

⁵⁹ Niesner/Jones-Pauly (Fn. 57), S. 228; Schaab (Fn. 57), S. 144ff., 164f., 170.

⁶⁰ Hellmann (Fn. 34), Rn. 353f.; Meyer-Göfner (Fn. 37), § 100f Rn. 2f.; zum GPS BGHSt 46, 266, 271; Jan Steinmetz, Zur Kumulierung strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen, in: NSTZ 2001, S. 344-349, (S. 344)

halb eines kriminellen Personenkreises sichtbar werden.⁶¹

§ 100a Abs. 1 Nr. 2 StPO gestattet die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation bei den Verbrechenstatbeständen des Menschenhandels (§§ 232 Abs. 3 bis 5, 233 Abs. 3 StGB). Die Vorschrift erlaubt nicht nur die Überwachung des Telefon- und Fernschreibverkehrs, sondern aller Formen der Telekommunikation, so daß auch Sprachnachrichten in einer Mailbox oder auf einem Anrufbeantworter und E-Mails überwacht und aufgezeichnet sowie Bewegungsprofile anhand der Telefonate eines Handybesitzers erstellt werden dürfen.⁶² Der Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel – sieht die Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung auf die Vergehensalternativen des Menschenhandels vor.⁶³ Zur Vorbereitung der Telekommunikationsüberwachung sowie zur Ermittlung des Standortes eines Mobiltelefons ist gemäß § 100i StPO der Einsatz des so genannten „IMSI-Catchers“ zulässig, der es ermöglicht, die Gerätenummer (International Mobile Equipment Identity – IMEI) eines Mobiltelefons und die Kartennummer (International Mobile Subscriber Identity – IMSI) mittels einer speziellen Meßtechnik festzustellen.⁶⁴

Bei Verdacht eines Verbrechens aus dem Bereich des Menschenhandels darf nach Maßgabe des § 100f Abs. 2 StPO das außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln, z.B. Richtmikrofonen und Aufzeichnungsgeräten, abgehört und aufgezeichnet werden.

Die Verbrechenstatbestände des Menschenhandels sind zudem in den Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 StPO aufgenommen worden, so daß – unter den engen

Voraussetzungen der §§ 100c ff. StPO – die akustische Wohnraumüberwachung zulässig ist.

Auch der Einsatz verdeckter Ermittler zur Aufklärung der Verbrechenstatbestände des Menschenhandels kommt im Rahmen der Generalklausel des § 110a Abs. 1 S. 2 StPO in Betracht.⁶⁵

dd. Eigene Straffreiheit des Opfers von Menschenhandel

Das Gericht hat gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 StGB im Rahmen der Strafzumessung alle für und gegen den Täter sprechenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ist auch das Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die Mitwirkung des Opfers als Zeuge in einem Menschenhandelsprozeß kann deshalb jedenfalls strafmildernd berücksichtigt werden. § 60 StGB ermöglicht sogar das Absehen von Strafe, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Bestrafung offensichtlich verfehlt wäre. Die Anwendung dieser Vorschrift auf Verstöße gegen das AufenthG erscheint angesichts der gravierenden Folgen für das Menschenhandelsopfer durchaus sachgerecht. Unter Umständen kommt schon die Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus Opportunitätserwägungen nach §§ 153, 153a StPO in Betracht.

c. Außerprozessualer Opfer- und Zeugenschutz

Zwar besteht in Deutschland die Möglichkeit, bei einer Gefährdung des Opfers Zeugenschutzmaßnahmen in Form einer institutionalisierten Betreuung durch Polizei oder Fachberatungsstellen zu veranlassen. Allerdings wird davon in der Praxis nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht, weil zum einen einige Betroffene auch unter Einbeziehung einer Fachberatungsstelle nicht bereit sind, entsprechende Betreu-

⁶¹ Hans Hilger, Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG, in: NStZ 1992, S. 523-526, (S. 525).

⁶² Beulke (Fn. 39), Rn. 253.

⁶³ BT-Drucks. 16/1343, S. 9.

⁶⁴ Vgl. Meyer-Göfner (Fn. 37), § 100i Rn. 1.

⁶⁵ Ebenda, § 110a Rn. 10ff.

ungsangebote anzunehmen, und zum anderen nicht selten die Kapazitäten fehlen oder Probleme bei der Kostenübernahme für die Unterbringung der Betroffenen bestehen.⁶⁶

d. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Die Menschenhandelstatbestände sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, so daß die ausgebeuteten Opfer die erlittenen Schäden gegen die Täter zivilrechtlich geltend machen können. Dies ist nach Maßgabe der §§ 403ff. StPO auch im so genannten Adhäsionsverfahren im Rahmen des Strafverfahrens gegen die Täter und Teilnehmer des Menschenhandels möglich.

Zudem können Menschen, die Opfer von Gewalttaten auf deutschem Hoheitsgebiet werden, Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend machen. Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und Opfer einer vorsätzlichen rechtswidrigen Gewalttat – etwa des Menschenhandels – geworden sind, haben somit grundsätzlich Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG. Zudem sind nach einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 5. März 2001 auch Menschenhandelsopfer, die sich illegal in Deutschland aufgehalten haben, anspruchsberechtigt.

⁶⁶ Herz/Minthe (Fn. 30), S. 327.